

## **Lesefassung - Stand: 10.04.13**

### **Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Brokdorf**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Das Freibad Brokdorf ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Brokdorf. Es dient der Gesundheitsförderung sowie der körperlichen Ertüchtigung und steht jedem mit Zahlung des tariflichen Entgeltes zur Benutzung offen, soweit diese Benutzungsordnung keine Zulassungsbeschränkungen ausspricht.
2. Zuständig für die mit dem Freibad Brokdorf zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Brokdorf.
3. Die jeweils gültigen Entgelte der Eintrittskarten gemäß Entgeltordnung, die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind im Aushang ersichtlich.
4. Die Gemeinde Brokdorf ist berechtigt, den allgemeinen Badebetrieb, z. B. für schwimmsportliche Veranstaltungen, Trainings- und Schulbetrieb einzuschränken. Ansprüche aus diesem Grunde gegen die Gemeinde Brokdorf sind ausgeschlossen.
5. Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung handeln oder Anweisungen des Aufsichtspersonal des Freibades nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in derartigen Fällen nicht erstattet. Der diensthabende Aufsichtsführende übt das Hausrecht aus.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Geld- und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
8. Garderobenschränke sind vorhanden. Garderobenschlüssel sind gegen Pfand erhältlich. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Eine Haftung für die in diesen Schränken abgelegten Gegenstände ist ausgeschlossen.
9. Fundgegenstände sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Geschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet. Eine Haftung für die aufbewahrten bzw. gefundenen Gegenstände erfolgt jedoch nicht.
11. Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Gemeinde Brokdorf haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Brokdorf entgegen.

#### **§ 2 Eintritt**

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte besteht ein Anspruch auf Benutzung des Bades und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Benutzungsordnung wird gleichzeitig damit anerkannt.
2. Die gelöste Eintrittskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt mit Ausnahme der Tageskarte nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und für verlorene oder nicht ausgenutzte besteht kein Anspruch auf Ersatz.
4. Saisonkarten und Freikarten für Kinder und Jugendliche gelten nur für eine bestimmte Person und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen.
5. Ausgeschlossen vom Besuch des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
6. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht Erwachsener das Freibad betreten.

7. Betrunkene, angetrunkene oder unter den Einfluss von Mitteln mit Rausch- und Betäubungswirkung stehende Personen sind vom Betreten des Freibades ausgeschlossen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in das Freibad ist untersagt.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
9. Bei Überfüllung kann das Bad für weitere Besucher gesperrt werden.

### **§ 3 Benutzung des Bades**

Für einen angenehmen Aufenthalt im Freibad sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich. Deshalb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Aus Hygienegründen ist vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
2. Jeder Benutzer des Bades hat dazu beizutragen, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten. Abfälle, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Findet ein Badegast die ihm zugänglichen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, das Personal des Bades zu informieren.
3. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden.
4. Der Zugang zu den Schwimmbecken darf nur nach der vorherigen Benutzung der Durchschreitebecken erfolgen. Die Beckenumrandungen dürfen weder mit Straßenkleidung noch Straßenschuhen betreten werden, ausgenommen sind das Aufsichts- und Lehrpersonal.
5. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Das Baden im erhitzten Zustand ist untersagt.
7. Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten ist nicht erlaubt.
9. Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich erlaubt. Allerdings dürfen fremde Personen nur mit deren Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedürfen das Fotografieren und das Filmen einer vorherigen Genehmigung durch das Aufsichtspersonal oder durch den Bürgermeister der Gemeinde Brokdorf.
10. Ballspielen ist nur auf den vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Plätzen erlaubt.
11. Das Rauchen im Umkleide- bzw. Sanitärbereich sowie am Beckenrand ist nicht erlaubt.
12. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich der Schwimmbecken ist nicht erlaubt.
13. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Bällen, Schwimmflossen, Tauchergegenstände und anderer Gegenstände und Geräte ist im Schwimmer- und Springerbecken nicht erlaubt. Weiter ist hier das Werfen mit Gegenständen aller Art nicht gestattet.
14. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass der Sprung- und Rutschkbereich frei ist und nur eine Person jeweils die Sprungbretter/Startblöcke bzw. die Rutschbahnen betritt. Seitliches Abspringen und das Springen vom Beckenrand ist nicht erlaubt. Ob die Anlagen zur Springen und Rutschen freigegeben werden, entscheidet das Aufsichtspersonal.
15. Nichtschwimmer dürfen nur das gekennzeichnete Nichtschwimmerbecken benutzen.
16. Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen und Schutz in der Wärmehalle bzw. Sanitärgebäude zu suchen.

### **§ 4 Benutzung der großen Wasserrutsche**

1. Die Benutzung der großen Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die große Wasserrutsche wird bei schlechtem Wetter und der Frühbadezeit nicht ständig betrieben. Über die genauen Betriebszeiten entscheidet das Aufsichtspersonal.

3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Wasserrutsche.
4. Die Benutzung der großen Wasserrutsche ist für Kinder ohne Begleitung Erwachsener erst ab Vollendung des 6. Lebensjahres erlaubt. Weiter müssen sie in Besitz eines Frühschwimmerzeugnisses sein.
5. Die große Wasserrutsche darf einzeln oder als „Raupe“ mit höchstens 3 Personen nur sitzend oder in Rückenlage jeweils mit Blick nach vorn benutzt werden. Beim Rutschen ist ein Sicherheitsabstand so einzuhalten, dass die vor dem Benutzer rutschende Person nicht eingeholt werden kann. Dazu muss der in der Bahn befindliche Rutscher mindestens die zweite Kurve durchrutscht haben.
6. Ausdrücklich untersagt sind alle anderen Benutzungsmöglichkeiten wie stehend, hockend oder in Bauchlage rutschend.
7. Vom Sicherheitsauslauf der Rutsche ist sofort wegzutreten, das Sicherheitslandebecken ist sofort zu verlassen.

## **§ 5 Sonderbestimmungen für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen**

1. Das Freibad steht neben dem öffentlichen Badebetrieb auch schwimmsporttreibenden Vereinen, Schulen und sonstigen anerkannten Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden zur Verfügung. Die Zulassung kann auf Teile des Freibades beschränkt werden. An den Übungsstunden dürfen nur Angehörige der betroffenen Vereine bzw. Gruppen teilnehmen. Die Übungszeiten werden im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden festgelegt.
2. Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines hierfür befähigten Leiters durchgeführt werden. Der Übungsleiter trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Benutzungsordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat der Übungsleiter dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Vereine, Schulen und Gruppen sind verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Trainingsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei Benutzung des Freibades zu versichern. Auf Verlangen der Verwaltung ist der Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Brokdorf bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen.  
Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen und Anlagen haften die Vereine, Schulen und Gruppen neben dem unmittelbaren Schädiger für den Schaden.
4. Die Gemeinde Brokdorf ist berechtigt, einem Verein bzw. einer Gruppe die Benutzung des Freibades zu untersagen, wenn von anderen als die im Teilnehmerkreis genannten Personen an den Übungsstunden teilnehmen, gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder eine ordnungsgemäße Aufsicht nicht gewährleistet ist.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Weiter können bei Sonderveranstaltungen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Brokdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bades, deren Anlagen und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen.

2. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und die dazugehörigen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für die den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

### **§ 8 Haftungsausschluss bei Einstellung des Badebetriebes wegen „höherer Gewalt“**

Wird aus Gründen, auf die die Gemeinde Brokdorf keinen Einfluss hat, wie z. B. Streik, technische Probleme, Seuchen, Naturkatastrophen u. ä. (höhere Gewalt) der Badebetrieb unmöglich, so wird für die ausgefallenen „Badezeiten bzw. Badetage“ keine, auch nicht anteilige Erstattung, der für Eintrittskarten - gilt auch für Saison- und 12-er Karten - gezahlten Eintrittsgelder erstattet.

### **§ 9 Benutzungsentgelte**

Eine Entgeltordnung über die Höhe der Eintrittsgelder wird neben dieser Benutzungsordnung gesondert erlassen.

### **§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männer**

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 31.05.1990 tritt mit dem Ablauf des 30.04.2013 außer Kraft.

Brokdorf, den 10.04.2013

Gemeinde Brokdorf  
Der Bürgermeister  
gez. Schultze